

Antrag auf Erteilung der Approbation nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Humanmedizin im Land Brandenburg

gemäß § 39 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Dezernat G1
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

Kontakt:
Dezernat G1
LPA@lavg.brandenburg.de
Eingangsvermerk des LAVG

1. Angaben zur Person

Ich beantrage die Approbation als Ärztin bzw. Arzt.

Name (Schreibung lt. Geburts- bzw. Heiratsurkunde)

Vorname (Schreibung lt. Geburts- bzw. Abstammungsurkunde)

Geburtsname (falls abweichend vom Familiennamen)

Geschlecht

Geburtsdatum

Geburtsort (lt. Geburts-/ Abstammungsurkunde)

Staatsangehörigkeit

Anschrift:

Straße / Hausnummer

Postleitzahl

Ort

E-Mail

Telefon (Zahlen bitte deutlich in Blöcke trennen)

2. Nachweise

Folgende Nachweise sind dem Antrag gemäß § 39 ÄApprO beigefügt:

Bitte beachten Sie die unter 4. aufgeführten Hinweise zu 1) bis 4)

- kurz gefasster aktueller und lückenloser Lebenslauf (tabellarisch), mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehen, im Original
- Identitätsnachweis, in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie¹⁾
- ggf. alle Urkunden, die eine Namensänderung nach der Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ausweisen, im Original bzw. als beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister²⁾
- erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O)³⁾
- ärztliche Bescheinigung⁴⁾

Folgende Nachweise liegen bereits vor:

- Zeugnis über die ärztliche Prüfung
- die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen

3. Erklärungen

Ich erkläre, dass gegen mich ein gerichtliches Strafverfahren, staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder Berufungsgerichtsverfahren

nicht anhängig ist.

anhängig ist unter dem Aktenzeichen:

Gericht:

Weiterhin erkläre ich, dass

- bislang keine mir erteilte Approbation zurückgenommen oder widerrufen wurde.
- kein Rücknahme- oder Widerrufsverfahren eingeleitet wurde.
- mir bislang nicht die Erteilung einer Approbation verweigert wurde.
- ich bei keiner weiteren Behörde einen Antrag auf Approbation gestellt habe.

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden vom Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Gesundheit, Dezernat G1 in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet.

- Hiermit bestätige ich, dass ich die [Datenschutzerklärung](#) und die [Hinweise zur DSGVO beim Ausfüllen von Formularen des LAVG](#) zur Kenntnis genommen habe.
- Von den nachstehenden Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Ort

Datum

eigenhändige Unterschrift

4. Hinweise

- Der Antrag auf Erteilung der Approbation als Ärztin bzw. Arzt kann **frühestens einen Monat vor dem letzten Prüfungstermin** gestellt werden. Der Antrag ist in dem Bundesland zu stellen, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde. Zuständige Stelle für die Antragstellung im Land Brandenburg ist das Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe (LPA) im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, Dezernat G1.
- Bitte achten Sie darauf, dass das **Antragsformular**, insbesondere die straf- und berufsrechtliche Erklärung (unter Ziffer 3), **vollständig ausgefüllt** ist.
- Ihr Antrag kann erst dann abschließend bearbeitet werden, wenn alle Antragsunterlagen **vollständig und in der erforderlichen Form** vorliegen.
- Die Approbation wird am Tag der Ausstellung wirksam. Die Gebühr für die Erteilung der Approbation beträgt derzeit **160,00 Euro** zzgl. Auslagen.
- Entsprechend § 5 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes für das Land Brandenburg (HeilBerG) informiert das LPA die Landesärztekammer Brandenburg (LÄKB) über die Erteilung der Approbation als Ärztin bzw. Arzt. Zu diesem Zweck werden Ihre Daten an die LÄKB übermittelt.

Zu den einzelnen Nachweisen:

1) Identitätsnachweis

Der Nachweis der Identität erfolgt durch die Vorlage einer **amtlich oder notariell beglaubigten Kopie** Ihres **gültigen Reisepasses** oder **Personalausweises**.

Amtliche Beglaubigungen dürfen nur von den in den §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) genannten **Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung** vorgenommen werden. Hierzu zählen u. a. Einrichtungen der Gemeinde-, Kreis- und Stadtverwaltungen, z. B. Einwohnermeldeämter. Ebenso sind **Notare** ermächtigt, Abschriften zu beglaubigen. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern, etc. werden **nicht anerkannt**. **Schulen** oder **Universitäten** dürfen nur die von **ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse / Urkunden** beglaubigen.

2) Namensänderungsnachweis | Personenstandsurkunden

Personenstandsurkunden (z. B. Eheurkunden) werden fortlaufend geführt und dürfen daher **grundsätzlich nicht beglaubigt werden**, d. h. die **amtliche oder notarielle Beglaubigung einer Kopie der Personenstandsurkunde ist nicht zulässig**.

Stattdessen können Personenstandsurkunden (z. B. Eheurkunden) bzw. beglaubigte Abschriften aus dem Personenstandsregister (z. B. dem Eheregister) bei dem **Standesamt** beantragt werden, in dessen **Zuständigkeitsbereich die Namensänderung erstmalig beurkundet wurde** (z. B. die Ehe geschlossen bzw. die erstmalige Beurkundung der Eheschließung stattgefunden hat).

3) Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O)

Für die Erteilung der Approbation als Ärztin / Arzt ist die Einreichung eines **erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O)** erforderlich.

Ein Führungszeugnis **zur Vorlage bei einer Behörde** unterscheidet sich gemäß § 32 Abs. 3 und 4 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in seinen Inhalten von denen eines Führungszeugnisses für den privaten Gebrauch. Diese Inhalte bilden eine **wichtige Entscheidungsgrundlage für die Erteilung von Approbationen**.

Speziell für die Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Personengruppen ist ein **erweitertes Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) vorzulegen (vgl. §§ 30a, 31 Abs. 2, 32 Abs. 5 BZRG).

Bitte beantragen Sie das genannte Führungszeugnis **frühestens einen Monat vor dem letzten Prüfungstermin**.

Das **erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O)**

- darf zum Zeitpunkt der Vorlage beim LPA (d. h. zum Zeitpunkt des Posteingangs) **nicht älter als einen Monat** sein,
- muss als Verwendungszweck **„Approbation als Ärztin / Arzt“** enthalten,
- ist persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz zu beantragen.

Im Rahmen der Antragstellung ist eine **Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG** vorzulegen. Diese erhalten Sie auf Anfrage beim LPA unter der E-Mail-Adresse: LPA@lavg.brandenburg.de.

Das **erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde** wird durch das Bundesamt für Justiz direkt an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit übersandt.

Bei der Beantragung ist folgende **Empfangsanschrift** anzugeben:

**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Dezernat G1
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam**

Führungszeugnisse für den privaten Gebrauch können bei der Antragsbearbeitung **nicht berücksichtigt** werden.

4) **Ärztliche Bescheinigung**

Bitte verwenden Sie für die ärztliche Bescheinigung **ausschließlich** den **Vordruck** des Landesprüfungsamtes Brandenburg. Der ausstellende Arzt darf mit Ihnen nicht verwandt oder verschwägert sein. Ebenfalls ist eine Eigenbescheinigung nicht zulässig (§ 3 VwVfGBbg i. V. m. § 20 Abs.1 und 5 VwVfG).

Die ärztliche Bescheinigung

- darf zum Zeitpunkt der Vorlage beim LPA (d. h. zum Zeitpunkt des Posteingangs) **nicht älter als einen Monat** sein und
- ist **vollständig** und **korrekt ausgefüllt im Original** einzureichen.

Stand: März 2023